

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gem. §§ 128 SGB IX, 8 AG-SGB IX NRW und LRV NRW nach § 131 SGB IX

Übersicht Prüfkriterien

„Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung über Tag und Nacht (Wohneinrichtungen)“ Stand 15.04.2024

Die Prüfkriterien basieren auf dem Sozialgesetzbuch, 9. Buch (SGB IX) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, dem Landesrahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX, der Rahmenleistungsbeschreibung A.2.4 zum Landesrahmenvertrag NRW sowie den vertraglichen Leistungsvereinbarungen mit dem LWL.

Strukturqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Betriebsnotwendige Anlagen und sächliche Ausstattung	Räumlichkeiten/ Außenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Es wird geprüft, ob die gem. Angaben im Fachkonzept (ggf. Grundriss) / im Zuge des Verfahrens zur Erteilung der Betriebserlaubnis ausgewiesenen und damit vorzuhaltenden <u>Räumlichkeiten</u> (Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume) sowie <u>Außenanlagen</u> ihrem Zweck entsprechend genutzt werden. ❖ Es wird geprüft, ob den untergebrachten Kindern und Jugendlichen <u>Einzelzimmer zum Wohnen</u> zur Verfügung stehen (bzw. die Ermöglichung angestrebt wird) sowie, ob individuelle Ausnahmen bedarfsorientiert/ auf 	<p>SGB IX: § 125 Abs. 2, Ziff. 6</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6. (4) AT 7.2.1 RLB A.2.4. Ziff. 7 RLB A.2.4, Ziff. 9 RLB A.2.4, Ziff. 10 RLB B.4, Ziff. 5</p>

		Wunsch der/ des Leistungsberechtigten/ Erziehungs-/Sorgeberechtigten ermöglicht werden.	Leistungsvereinbarung: § 6 § 7
	Sächliche Ausstattung	❖ Es wird geprüft, ob die sächliche Ausstattung der Räumlichkeiten sowie Außenanlagen im Hinblick auf den <u>Ausstattungsumfang</u> (Quantität) sowie dem <u>Nutzungs-/Pflegezustand</u> (Qualität) in angemessener Relation zum Leistungsangebot des Leistungserbringers steht und damit gewährleistet ist, dass die vereinbarten Leistungen unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden.	
Fachkonzept	Weiterentwicklung/ Verfügbarkeit	<p>❖ Es wird geprüft, ob im Rahmen des Qualitätsmanagements eine <u>regelmäßige Überprüfung auf Aktualität der inhaltlichen Ausführungen</u> des Fachkonzepts sowie ggf. des (Qualitäts-)Handbuchs erfolgt.</p> <p>Generell hat eine kontinuierliche Weiterentwicklung des einrichtungsbezogenen Fachkonzepts sowie des ggf. hierzu hinterlegten (Qualitäts-)Handbuchs bei Bedarf/Notwendigkeit zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Z.B. im Falle einer Gesetzesänderung, bei Anpassung einzelner beschriebener Verfahren/Prozesse im Rahmen des Qualitätsmanagements, bei beabsichtigter Anpassung/Veränderung der konzeptionellen Ausrichtung ○ <u>Hinweis:</u> Wesentliche inhaltliche Anpassungen/Veränderungen sind im Vorfeld mit dem LWL als Träger der Eingliederungshilfe sowie der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes abzustimmen. 	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 3.1. AT 3.4 (3) AT 7.2 (2) RLB A 2.4, Ziff. 7</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 1 Abs. 3 § 7</p>

		<ul style="list-style-type: none"> ❖ Es wird zudem geprüft, ob das Fachkonzept sowie ggf. das (Qualitäts-)Handbuch den Mitarbeitenden/ Teammitgliedern <u>im Alltag zur Verfügung</u> stehen: Arbeitsrelevante Inhalte/ Ausführungen/ Prozesse/ Verfahren sind den einzelnen Mitarbeitenden/ Teammitgliedern bekannt und stehen diesen jederzeit zur Verfügung (Ablage-/ Fundort/ Ansprechperson/-en sind bekannt). 	
Transparenz Leistungsumfang	Leistungsvereinbarungen inkl. Fachkonzept	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Geprüft wird, ob das Ergebnis der <u>Leistungsvereinbarung inklusive des Fachkonzeptes</u> als Bestandteil dieses Dokuments <u>leistungsberechtigten Personen</u> bzw. deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten <u>in wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht werden</u>. ❖ In diesem Zusammenhang ist darzulegen, ob und auf welche Art und Weise (Form und Ausprägung) dies erfolgt und ggf. dokumentiert wird. 	<p>SGB IX: § 123</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 2.3 (5) AT 3.4 (3)</p>
Setting	Gruppengröße und Kontinuität der Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Es wird geprüft, ob die Gruppengröße(n) in der Regel nicht die Anzahl von 8 Kindern/Jugendlichen überschreite(t/n). Maßgeblich ist, dass die im <u>Fachkonzept</u> und/oder in der <u>Betriebserlaubnis festgelegte(n) Gruppengröße(n)</u> eingehalten bzw. nicht überschritten wird/ werden. ❖ Geprüft wird in diesem Zusammenhang, ob die <u>Kontinuität der Unterstützung durch das Bezugspersonensystem</u> sichergestellt ist. Dies umfasst folgende Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> ○ Fest zugeordnete Mitarbeitende pro Wohnbereich ○ Innerhalb der jeweiligen Teams festgelegte Zuordnungen/Verantwortlichkeiten als Bezugsperson einzelner Mitarbeitende zu den einzelnen untergebrachten Kindern/Jugendlichen 	<p>Landesrahmenvertrag NRW: RLB A.2.4, Ziff. 7</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 7</p>

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Mitbestimmungsmöglichkeit der Kinder/Jugendlichen/Erziehungs-/Sorgeberechtigten im Hinblick auf die Auswahl der verantwortlichen Bezugsperson(en). ○ Strukturiertes Verfahren für kurzfristige und planbare Personalausfälle (Erkrankung/Urlaub) im Rahmen des Qualitätsmanagements. 	
Personelle Ausstattung und Personalqualifikation	Personalschlüssel	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Es wird geprüft, ob die im Fachkonzept begründete und in der Betriebserlaubnis <u>festgelegte sowie in der Vergütungsvereinbarung verhandelte personelle Ausstattung (Personalschlüssel/Betreuungsdichte) vor- bzw. eingehalten</u> wird. ❖ Darüber hinaus wird geprüft, ob seitens des Kostenträgers <u>(einzelfallbezogen) bewilligtes bzw. (zusätzlich) im Rahmen der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung verhandeltes Personal</u> zweckentsprechend und im entsprechendem Umfang vorgehalten und eingesetzt wird. 	<p>SGB IX: § 124 Abs. 2 Satz 1 § 125 Abs. 2, Ziff. 4-5</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 2.2 Abs. 1 und 2 AT 4.6.1 Abs. 1, 2, 3 und 4 AT 7.2.1 RLB A 2.4, Ziff. 8 Anlage B, B.4, Ziff. 5</p> <p>LRV Anlage U, 3.2.5</p>
	Personalqualifikation	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Es wird geprüft, ob im persönlichen Kontakt mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen ausschließlich bei der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes <u>gemeldete Fachkräfte mit einschlägiger Berufserfahrungen</u> eingesetzt werden. Gleiches gilt für ggf. weiteres in Kontakt mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen stehendes Personal (z.B. Hauswirtschaftskräfte). Für die am 31.12.2019 beschäftigten Nicht-Fachkräfte besteht gem. LRV Anlage U 3.2.5. Bestandsschutz bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis – entsprechende Beschäftigungsverhältnisse sind der betriebserlaubniserteilenden Stelle bekanntzugeben. 	<p>Leistungsvereinbarung: § 5 Abs. 1, 2 und 3</p>

Personalentwicklung	Fort- und Weiterbildungen der Fachkräfte:	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Es wird geprüft, ob ein eigenständiges Fort- und Weiterbildungskonzept im Rahmen des Qualitäts-managements sichergestellt und umgesetzt wird. ❖ In diesem Zusammenhang wird zudem geprüft: <ul style="list-style-type: none"> ○ ob eine systemische/strukturierte Einarbeitung neuer Mitarbeitenden stattfindet und ○ ob eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der einzelnen Fachkräfte gem. dem im Rahmen des Qualitätsmanagements vorzuhaltenden Fort- und Weiterbildungskonzept sichergestellt wurde bzw. wird. <p>Die Nachweise erfolgen formlos (z.B. mittels Vorlage von Einarbeitungskonzepten, Teilnahmebescheinigungen, Dokumentation im Rahmen des Qualitäts-managements/ Fort- und Weiterbildungskonzepts).</p>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6.1 Abs. 2 AT 7.2 Abs. 2 RLB A.2.4 Ziff. 6RLB A.2.4 Ziff. 8</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 4 Abs. 1</p>
	Supervision, Team-/Dienst- und Fallgespräche:	<p>Im Rahmen der Prüfung ist nachzuweisen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ regelmäßig <u>Team-/Dienst- und Fallgespräche</u> stattfinden und ❖ in angemessenem Umfang <u>Supervision</u> durchgeführt wird. 	

Prozessqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Qualitätsmanagement	Verantwortlichkeiten für das Qualitätsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Es wird geprüft, ob eine <u>verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen</u> für sämtliche, die Qualitätssicherung betreffenden, Prozessstrukturen auf allen Qualitätsebenen (Struktur-/Prozess-/ Ergebnisqualität), vorliegt. 	Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6.1 (3) AT 7.2 (2) AT 7.2.2 (1) RLB A.2.1 Ziff. 7 Leistungsvereinbarung: § 7
	Internes Qualitätsmanagement / Dokumentationssystem	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Geprüft wird, ob mittels <u>standardisierter Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der Schlüsselprozesse</u> der Leistungserbringung sichergestellt wird, dass die vereinbarte Struktur- Prozess- und Ergebnisqualität gewährleistet ist. <p>U.a. werden folgende Aspekte betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Art/Form des Qualitätsmanagements (z.B. extern/intern zertifiziertes System, intern definierte Standards) ○ Verfügbarkeit, Zugriffs-/ Anwendungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden im Alltag ○ Dokumentationssystem zur individuellen Betreuungsdokumentation ○ Evaluationsstrukturen für das Qualitäts- und Dokumentationssystem (Evaluierung/Überprüfung/Reflexion etablierter Verfahren/Prozesse) 	

Kooperations-, Gremien- und Netzwerkarbeit	Gremienarbeit / Facharbeitskreise	<p>❖ Geprüft wird, inwieweit der Leistungserbringer zum Zwecke der <u>Vernetzung</u> und <u>fachlichen Weiterentwicklung</u> in lokalen, regionalen und/oder landes-/bundesweiten fachlichen Gremien eingebunden ist und an Facharbeitskreisen teilnimmt.</p>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 1.4 AT 7.2.1 AT 7.2.2 (1) RLB A.2.4, Ziffer 5, 6, 7</p>
	Kooperationen	<p>❖ Geprüft wird, ob der Leistungserbringer in der regionalen, sozialräumlichen Angebotsstruktur vernetzt ist und eine entsprechende <u>Anbindung in Kooperationsstrukturen</u> besteht.</p> <p>U.a. werden diesbezüglich folgende Aspekte im Rahmen einer Prüfung betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Sind die bestehenden Kooperationen in Art und Umfang/Vielfalt (Quantität und Qualität) geeignet, die im Einzelfall ermittelten Bedarfe/Wünsche der Leistungsberechtigten zu realisieren (s. auch Prüfpunkte „Individuelle Leistungsplanung/-erbringung und -dokumentation“ sowie „Beteiligung und Beschwerdemanagement“)? ○ Findet einzelfallbezogene interdisziplinäre/ trägerübergreifende Zusammenarbeit statt (z.B. Koordinierungsgespräche mit Ärzt:innen, Therapeut:innen sowie anderen Bezugssystemen, wie z.B. Kindertagespflege/Kita, Schule)? ○ Sind bestehende Kooperationen und einzelfallbezogene interdisziplinäre/ trägerübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Qualitätsmanagements beschrieben bzw. dokumentiert? 	<p>Leistungsvereinbarung: § 4 Abs. 1 § 7</p>

Leistungsplanung/ -erbringung und -dokumentation	Schriftliche vertragliche Vereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Es wird geprüft, ob die Form der Betreuung und Förderung sowie die Zusammenarbeit zwischen den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten und dem Leistungserbringer einzelfallbezogen in einer <u>schriftlichen vertraglichen Vereinbarung</u> geregelt sind. 	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2, Ziff. 2 AT 7.2.2 (1) BT 1.3, Ziff. 5 RLB A.2.4 Ziff. 3, 5, 6, 7, 11 LRV Anlage E LRV Anlage J Glossar, J.3
	Konkretisierung der Leistungsziele	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Geprüft wird, ob mindestens einmal jährlich eine <u>Konkretisierung der Leistungsziele unter Beteiligung der Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten auf Grundlage</u> der regelmäßigen Fortschreibung im Rahmen des individuellen <u>Teilhabe-/Gesamtplans</u> erfolgt. 	Leistungsvereinbarung: § 4 Abs. 1 - 3 § 7
	Umsetzung/Durchführung der individuellen Leistungsausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Geprüft wird, ob notwendige <u>administrative (organisatorische) Voraussetzungen zur Umsetzung/Durchführung der individuellen Leistungsausgestaltung</u> (im Hinblick auf die diesbezüglich ermittelten und regelmäßig zu reflektierenden Wünsche/Bedarfe der Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten, insbesondere auch in Bezug auf Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum sowie in Bezug auf den Kontakt zur jeweiligen Herkunftsfamilie) im laufenden Betrieb gegeben bzw. sichergestellt sind. ❖ Ferner wird geprüft, ob der Ablöseprozess beim Übergang in das Erwachsenenalter mittels geeigneter Maßnahmen und unter Beteiligung der Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten rechtzeitig vorbereitet und angemessen gestaltet wird. 	

		<p>Die Leistungsausgestaltung umfasst – als individuelle Leistung oder als Leistung an mehrere Leistungs-berechtigte gemeinsam – u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterstützung für die allgemeinen Erledigungen des Alltags, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschl. sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. ○ Erziehung, nichtärztliche und nichtpsychotherapeutische Diagnostik und Förderung sowie die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der laufenden Hilfe, z.B. durch persönliche Kontakte, Begleitung von Kindern und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie, Kooperation mit Vormündern bzw. Erziehungs-/Sorgeberechtigten oder anderen Diensten und Institutionen wie bspw. Kindertageseinrichtungen und Schule ○ Alters- und bedarfsgerechte Gesundheitsvorsorge sowie körperbezogene Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der leistungsrechtlichen Zuständigkeiten 	
	<p>Individuelle Leistungsdokumentation</p>	<p>❖ Es wird geprüft, ob im Einzelfall <u>individuelle Leistungsdokumentationen</u> geführt werden.</p>	

Beteiligung und Beschwerde	Beteiligungsstrukturen	<p>❖ Geprüft wird, ob geeignete <u>Beteiligungsstrukturen</u> für die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen und deren Erziehungs-/Sorgeberechtigte in Bezug auf die individuelle Leistungsausgestaltung implementiert sind.</p> <p>Dies umfasst u.a. folgende Aspekte auf Grundlage des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Konkretisierung der Leistungsziele</u> im Einzelfall gem. LRV, B.1.3., Abs. 5 sowie RLB A.2.4 Ziffer 3 mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des regelmäßigen Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern/ Jugendlichen und deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten. ○ Gemeinsame Konkretisierung, regelmäßige Reflexion und Dokumentation der individuellen <u>Bedarfe und Wünsche der Leistungsberechtigten</u> in Bezug auf die <u>individuelle Leistungsausgestaltung</u> unter Beachtung des Gesamtplans (insbesondere auch im Hinblick auf <u>Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum</u> sowie in Bezug auf den <u>Kontakt zur jeweiligen Herkunftsfamilie</u> – s. auch Prüfpunkt „Individuelle Leistungsplanung/-erbringung und -dokumentation“). 	<p>SGB IX: § 4 Abs. 3 Satz 2</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2, Ziff. 2 AT 7.2.2 (1) BT 1.1, Ziff. 4 BT 1.3, Ziff. 5 RLB A.2.4 Ziff. 3, 5, 6 und 7 LRV Anlage E LRV Anlage J Glossar, J.3</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 4 Abs. 1 - 2 § 7</p>
	Beschwerdemanagement	<p>❖ Geprüft wird, ob <u>Möglichkeiten der Beschwerde</u> für die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungs-/Sorgeberechtigte zum einen in Bezug auf die individuelle Leistungsausgestaltung sowie zum anderen in persönlichen Angelegenheiten (innerhalb und außerhalb der Einrichtung) etabliert sind.</p>	

		<p>Dies umfasst u.a. folgende Aspekte des Beschwerdemanagements:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Prozessabläufe/Maßnahmen/Informations- bzw. Beteiligungskultur (Transparenz, proaktive Strukturen) unter Berücksichtigung individueller Voraussetzungen/Möglichkeiten der untergebrachten Kinder und Jugendlichen, Dokumentation und Reflexion von Beschwerden und deren Verläufen. ○ Etablierung geeigneter Verfahren/Prozesse bzw. Instrumente/Methoden im Rahmen des Qualitätsmanagements zur <u>Ermittlung der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten</u> und deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten im Hinblick auf die Leistungserbringung. 	
	<p>Ermittlung der Zufriedenheit</p>	<p>❖ Geprüft wird, ob <u>Möglichkeiten der Mitteilung zur Zufriedenheit</u> für die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen und deren Erziehungs-/Sorgeberechtigte in Bezug auf die individuelle Leistungsausgestaltung etabliert sind.</p> <p>Dies umfasst u.a. folgende Aspekte des Managements zur Ermittlung der Zufriedenheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Etablierung geeigneter Verfahren/Prozesse bzw. Instrumente/Methoden zur <u>Ermittlung und Reflexion der Zufriedenheit der Leistungs-berechtigten</u> und deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten im Hinblick auf die Leistungserbringung (z.B. regelmäßige Befragungen/Erhebungen/Feedbackbögen). 	

Gewaltschutz	Gewaltschutzkonzept	<p>❖ Es wird geprüft, ob ein einrichtungsbezogenes <u>Gewaltschutzkonzept gem. § 37a SGB IX</u> vorliegt und ob die darin beschriebenen Prozesse/Verfahren etabliert sind.</p> <p><u>Hinweise in diesem Zusammenhang:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis „Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“ vom Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und dem Deutschen Institut für Menschenrechte, Stand Mai 2022: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/schutz-vor-gewalt-in-einrichtungen-fuer-menschen-mit-behinderungen-handlungsempfehlungen-fuer-politik-und-praxis ○ Arbeitshilfe zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes s. Internetseite der betriebserlaubniserteilenden Behörde: https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/schutzkonzepte-in-betriebserlaubnispflichtigen-einrichtungen/ ○ Wird im Schutzkonzept nach § 45 SGB VIII auf besondere Schutzbedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderungen abgestellt, so erkennt der Träger der Eingliederungshilfe das Schutzkonzept als Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX an (s. Rundschreiben Nr. 34/2021 vom 14.12.2021). ○ Organisationale Schutzkonzepte nach § 45 SGB VIII sind verpflichtend <u>zusätzlich</u> an den Eingliederungshilfeträger zu übersenden (s. Rundschreiben vom 22.02.2022). 	<p>SGB IX: § 37a</p> <p>SGB VIII: § 45 Ziff. 2 Nr. 4 § 47 Satz 1 Nr. 2 § 8 a und b</p> <p>Landesrahmenvertrag: AT 7.2.2 (2) RLB A.2.4 Ziff. 6 LRV Anlage F</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 4 Abs. 1 §7</p> <p>Sonstige:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handlungsempfehlungen (s. Hinweise) • Arbeitshilfe (s. Hinweise) • Rundschreiben Nr. 34/2021 • Rundschreiben 22.02.2022
---------------------	---------------------	--	--

		<p>→ Die Übersendung erfolgt an folgende Mailadresse: gewaltschutz-wohnen@lwl.org</p>	
	<p>Maßnahmen zur Krisenintervention</p>	<p>❖ Es wird geprüft, ob <u>Maßnahmen zur Krisenintervention</u> beschrieben und sichergestellt sind.</p> <p>Maßnahmen zur Krisenintervention umfassen: Prävention, Intervention, Nachsorge auf Struktur, Prozess- und Ergebnisqualitätsebene, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Handlungsanweisungen, Dienstanordnungen, Verhaltensregularien, Verfahrensstrukturen, Prozessabläufe/-beschreibungen ○ Analyse des Wohnsettings (z.B. bauliche Faktoren, Gestaltung/Ausstattung der Räumlichkeiten, Zugänglichkeit von gefährdenden Einrichtungs-/Gegenständen) ○ Verfügbarkeit von Notfallkontakten/Kontakten zu anderweitigen zu benachrichtigenden Stellen/Behörden ○ individuelle Gefährdungsanalyse / Kriseninterventions-/Stufenpläne ○ Einzel-/Gruppenpädagogische Maßnahmen ○ Beratende/psychotherapeutische Gespräche ○ Hilfsmittel/Maßnahmen zur Vermeidung von FEM, z.B. räumliche Veränderung – Time-Out-Raum -, Gewichtsdecken o.ä. ○ Maßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung (z.B. Fortbildungen, Teamgespräche, Fallsupervision) ○ Schutzmaßnahmen und Nachsorge für mittelbar und unmittelbar beteiligte MA und Leistungsbeauftragte 	

	<p>Freiheitsentziehende/ Freiheitsbeschränkende Maßnahmen (FEM/FBM)</p>	<p>❖ Geprüft wird, ob die Durchführung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (FEM/FBM) ausschließlich einzelfallbezogen auf Grundlage eines gültigen richterlichen Beschlusses unter Einhaltung ethischer sowie gesundheits-/sicherheitsrelevanter Vorschriften/Grundsätze erfolgen.</p> <p><u>Hinweis in diesem Zusammenhang:</u> Grundsätzlich gilt es zu prüfen, ob FEM-/FBM-Maßnahmen mittels geeigneter institutioneller sowie individueller Maßnahmen/Vorkehrungen weitestgehend oder gänzlich vermieden werden können (s. auch Prüfpunkt „Maßnahmen zur Krisenintervention“).</p>	
	<p>Meldeverpflichtung</p>	<p>❖ Es wird geprüft, ob die <u>Verpflichtung</u> und das entsprechende Vorgehen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe <u>zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses</u> (gemäß Anlage F Landesrahmenvertrag NRW) bekannt und etabliert sind.</p> <p><u>Hinweis in diesem Zusammenhang:</u> Die im Landesrahmenvertrag unter Anlage F aufgeführten Beispiele meldepflichtiger Ereignisse sind größtenteils deckungsgleich mit Ereignissen, die gem. § 47 SGB VIII gegenüber der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes meldepflichtig sind. Zwecks Aufwandsminimierung kann der von der betriebserlaubniserteilenden Stelle zur Verfügung gestellte Meldebogen auch/gleichzeitig für die Meldung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe genutzt werden. Die Meldung erfolgt entsprechend an den/die für die Einrichtung zuständige(n) Fachberater:in der betriebserlaubnis-erteilenden Stelle des</p>	

		LWL-Landesjugendamt sowie CC an den für etwaige Meldungen zuständigen Mitarbeiter des Trägers der Eingliederungshilfe, Herrn Torsten Rupprecht (E-Mail: torsten.rupprecht@lwl.org) oder den/die im Einzelfall zuständige Teilhabeplaner:in.	
--	--	---	--

Ergebnisqualität

(gem. Landesrahmenvertrag NRW, AT 8.4. (4), ist die Prüfung der Wirksamkeit – Ergebnisqualität – beratungsorientiert; Sanktionen erfolgen nicht)

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Indikatoren zur Feststellung der Ergebnisqualität	Erreichungsgrad der vereinbarten (Teilhabe) Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Der Erreichungsgrad der vereinbarten (Teilhabe-)Ziele über alle Leistungsberechtigten wird ermittelt bzw. dokumentiert. ❖ Im Rahmen des gemeinsamen Qualitätsdialogs wird erörtert, ob bzw. auf welche Art und Weise (Instrument/System/Methode) eine angemessene <u>Reflexion</u> des festzustellenden Zielerreichungsgrades erfolgt und ob mögliche Erkenntnisse der Auswertung für die Weiterentwicklung der Leistungsqualität genutzt werden. <p>Aspekte können beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kinder und Jugendliche fühlen sich willkommen und aufgehoben, ○ Feststellung von Entwicklungsreifeung, ○ Weiterentwicklung und/oder Erwerb/Erhalt von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten, ○ weitestgehend eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher Unabhängigkeit von Betreuung, ○ Mitgliedschaft in Vereinen, eingebunden in Gruppen von Gleichaltrigen und Kontakt zu Freunden/Peergroups, etc. 	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.2 (1) AT 7.2.3. (1) AT 8.4 (2) und (3) RLB A 2.4, Ziff.7 LRV Anlage F
	Ergebnisse/Erkenntnisse der Zufriedenheitsermittlung	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Es wird betrachtet, ob <u>Ergebnisse der Zufriedenheitsermittlung der Leistungsberechtigten</u> und deren Er- 	

		<p>ziehungs-/Sorgeberechtigten hinsichtlich der erbrachten Leistung <u>reflektiert</u> und im Rahmen des Qualitätsmanagements ggf. zu einer <u>Anpassung/Weiterentwicklung der Leistungsqualität genutzt</u> werden (s. auch Prüfpunkt „Beteiligung und Beschwerdemanagement“).</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Rahmen des gemeinsamen Qualitätsdialogs wird erörtert/erfragt, ob bzw. auf welche Art und Weise (Instrument/System/Methode) eine angemessene <u>Reflexion</u> erfolgt und ob mögliche Erkenntnisse der Auswertung für die Weiterentwicklung der Leistungsqualität und damit der Optimierung der Ergebnisqualität genutzt werden. 	
	<p>Ungeplante / vorzeitige / ggf. nicht einvernehmliche Beendigungen/Abbrüche der Maßnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Einen weiteren Indikator zur Feststellung der Ergebnisqualität stellt die Betrachtung bzw. Reflexion der <u>Anzahl und Anlässe ungeplanter/vorzeitiger, ggf. nicht einvernehmlicher Beendigungen/Abbrüche</u> der Maßnahme dar. ○ Im Rahmen des gemeinsamen Qualitätsdialogs wird erörtert/erfragt, ob bzw. auf welche Art und Weise (Instrument/System/Methode) diesbezüglich relevante Daten <u>ermittelt bzw. dokumentiert</u> werden (z.B. Anzahl, jeweilige Anlässe wie beispielsweise Umzug der/des Erziehungs-/Sorgeberechtigten, Unzufriedenheit mit der Leistungserbringung und ggf. daraus resultierende unüberbrückbare Differenzen, Erkenntnis, dass die Maßnahme/Form der Unterbringung für die Bedarfe der/des Leistungsberechtigten ungeeignet war, etc.). 	

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Ferner wird erörtert/erfragt, ob bzw. auf welche Art und Weise (Instrument/System/Methode) eine angemessene <u>Reflexion</u> erfolgt und ob mögliche Erkenntnisse der Auswertung für die Weiterentwicklung der Leistungsqualität und damit der Optimierung der Ergebnisqualität genutzt werden. <p><u>Hinweis in diesem Zusammenhang:</u> Anstehende <u>nicht einvernehmliche</u> Beendigungen des Vertragsverhältnisses sind gem. Landesrahmenvertrag gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe meldepflichtig (s. LRV, Anlage F).</p>	
--	--	--	--

Der Bereich Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung des LWL-Referats Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche und die betriebserlaubniserteilende Stelle des LWL-Landesjugendamtes informieren sich gegenseitig über relevante Tätigkeiten und Erkenntnisse in den zu prüfenden Einrichtungen (gem. § 128 SGB IX und §§ 45, 46 SGB VIII). Dies hat u.a. zum Ziel, Doppelprüfungen durch Verfahrensabsprachen zu vermeiden, vor allem jedoch, den Kinderschutz sicherzustellen.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Frauke Braun Tel.: 0251/591-5066 / E-Mail: frauke.braun@lwl.org
Julius Rothkegel Tel.: 0251/591-7598 / E-Mail: julius.rothkegel@lwl.org
Torsten Ruscheweyh Tel.: 0251/591-6226 / E-Mail: torsten.ruscheweyh@lwl.org